

Ratsmitglied Wirth nimmt gemäß § 31 GO an der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts nicht teil.

Herr Hombitzer teilt mit, dass ein Gerichtsurteil fordere, den Aufstellungsbeschluss zeitlich vor der Veränderungssperre zu fassen. Daher soll der Tagesordnungspunkt aus Rechtssicherheitsgründen separiert werden.

Beschluss:	Abstimmungsergebnis einstimmig
Wegen der Regelungsbedürftigkeit zulässiger bzw. unzulässiger Einzelhandelsnutzungen in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach - Kotthäuserhöhe“ wird beschlossen, für diesen Bauleitplan ein 7. Änderungsverfahren durchzuführen.	

13	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach – Kotthäuserhöhe b) Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB	Drucksache Nr 0159/02
----	--	---------------------------------

Beschluss:	Abstimmungsergebnis einstimmig
Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach – Kotthäuserhöhe“ eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.	